

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Schreinerarbeiten für das Postgebäude in Glarus werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Baubureau des Postgebäudes, untere Kirchstraße, in Glarus, zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen und unter der Aufschrift „Angebot für Postgebäude Glarus“ der unterzeichneten Verwaltung bis und mit dem 2. November nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 22. Oktober 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Weißenbach (Bern). Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 2) Postcommis in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Posthalter und Briefträger in Hendschiken (Aargau). Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Aarau.

- 4) Postcommis in Luzern. Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 5) Briefträger in Uster. Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 6) Telegraphist in Montreux-Planches (Waadt). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. November 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
-
- | | |
|---|---|
| 1) Posthalter und Briefträger in Montreux-Planches (Waadt). | } Anmeldung bis zum 30. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Briefträger in Mézières (Waadt). | |
| 3) Posthalter und Briefträger in Lignières (Neuenburg). | } Anmeldung bis zum 30. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| 4) Posthalter und Briefträger in Bonfol (Bern). | |
| 5) Posthalter in Sagne (Neuenburg). | |
- 6) Postcommis in Basel. Anmeldung bis zum 30. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 7) Posthalter in Zell (Luzern). Anmeldung bis zum 30. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 8) Postcommis in Zug. Anmeldung bis zum 30. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 9) Posthalter und Briefträger in Matt (Glarus). Anmeldung bis zum 30. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 10) Bureaudiener auf dem Telegraphenbureau Genf. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 27. Oktober 1894 beim Chef des Telegraphenbureaus in Genf.
 - 11) Telegraphist und Telephonchef in Aigle (Waadt). Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873 für den Telegraphendienst und Entschädigung für den Telephondienst gemäß Bundesratsbeschluß vom 21. Juli 1891. Anmeldung bis zum 27. Oktober 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 12) Telegraphist und Telephonist in Bex (Waadt). Jahresgehalt Fr. 400, nebst Depeschenprovision für den Telegraphendienst und Fr. 1000 für den Telephondienst. Anmeldung bis zum 27. Oktober 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 13) Telegraphist in St. Prex (Waadt). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. Oktober 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 14) Telegraphist in Bonfol (Bern). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. Oktober 1894 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
-

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

№ 43.

Bern, den 24. Oktober 1894.

I. Allgemeines.

624. (^{43/94}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenwährung.

Laut Mitteilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Wertverhältnis der *österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung* für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen vom 16. Oktober 1894 an bis auf weiteres festgesetzt worden zu:

1 fl. österr. W. = 2,0173 Franken.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

625. (^{43/94}) Distanzenzeiger für die Taxberechnung bei der Beförderung von Gesellschaften, Schulen, Kranken, Gepäck etc. im Verkehr Bötzbahn — N O B und V S B, vom 1. September 1890. Nachtrag II.

Mit 7. November 1894 tritt zum obgenannten Distanzenzeiger ein Nachtrag II in Kraft.

Zürich, den 17. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

- 626.** ^(43/94) *Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Verkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit den pfälzischen Eisenbahnen.*

Im Anschluß an unsere Mitteilung vom 21. September 1894, nach welcher für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der pfälzischen Eisenbahnen über Lauterburg, Weißenburg, Saargemünd, Scheidt und Neunkirchen am 1. November 1894 ein einzelne geringfügig erhöhte Taxen enthaltender neuer Tarif in Geltung tritt, wird hiermit weiter bekannt gegeben, daß die in diesem Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung gemäß den Vorschriften unter I 2 genehmigt worden sind.

Straßburg, den 15. Oktober 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

- 627.** ^(43/94) *Provisorischer Gütertarif für den internen Verkehr der Stationen Feuerthalen bis Etzweilen unter sich, sowie für den Verkehr derselben mit den übrigen Stationen der Nordostbahn.*

Mit dem Tag der Betriebseröffnung der Linie Etzweilen-Feuerthalen tritt für den Güterverkehr der Stationen Etzweilen-Feuerthalen unter sich, sowie für den Verkehr derselben mit den übrigen Stationen der Nordostbahn ein provisorischer Tarif in Kraft.

Exemplare desselben können beim diesseitigen Tarifbureau, sowie bei unsern Stationen zum Preise von 30 Cts. per Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 20. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

- 628.** ^(43/94) *Provisorischer Tarif für den direkten Güterverkehr der Stationen der Linie Etzweilen-Feuerthalen mit der Bözbergbahn und den übrigen schweizerischen Eisenbahnen.*

Für den direkten Güterverkehr der Stationen der neuen Eisenbahnlinie Etzweilen-Feuerthalen mit den Stationen der Bözbergbahn und der übrigen schweizerischen Eisenbahnen tritt mit dem Tage der Eröffnung derselben ein provisorischer Tarif in Kraft. Derselbe enthält die Taxen und Distanzen ab Etzweilen nach den genannten Stationen, welche zu den bestehenden direkten Taxen resp. Distanzen für Etzweilen hinzuzurechnen sind.

Der provisorische Tarif hat bis zur Eröffnung des durchgehenden Betriebs auf der Strecke Etzweilen-Schaffhausen Gültigkeit und kann bei unserm Tarifbureau direkt oder durch die beteiligten Stationen bezogen werden.

Zürich, den 22. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

629. (⁴³/₉₄) *Ausnahmetarif für Obst Württemberg — Nordostbahn und Bötzenbergbahn. Ergänzung.*

Für die Beförderung von frischem Obst in Wagenladungen von 10 000 kg. treten mit sofortiger Gültigkeit nachstehende Taxen in Kraft:

Romanshorn-Isny via Friedrichshafen 96 Cts. pro 100 kg.

Brugg-Isny via Romanshorn-Friedrichshafen 172 Cts. pro 100 kg.

Zürich, den 23. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

630. (⁴³/₉₄) *Sächsisch-schweizerischer Gütertarif; teilweise Kündigung.*

Für den Güterverkehr zwischen den sächsischen Stationen Gera, Görlitz, Kamenz, Leipzig, Plagwitz-Lindenau, Zeitz und Zittau einerseits und den Stationen der S C B, E B und J S B, ferner Aarau, Lenzburg, Luzern und Rothkreuz der N O B andererseits finden vom 1. November 1894 an nicht mehr die im sächsisch-schweizerischen Gütertarif, vom 1. Januar 1887, enthaltenen Taxen Anwendung, sondern diejenigen des auf 1. November 1894 in Kraft tretenden neuen Heftes 5, zweite Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife. Soweit indessen die Taxen des sächsisch-schweizerischen Tarifs für einzelne Stationen durch das obgenannte Heft 5 keinen Ersatz finden, oder soweit die neuen Taxen gegenüber den bisherigen Erhöhungen bringen, kommen bis 31. Januar 1895 noch die letztern zur Berechnung.

Zürich, den 19. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

631. (⁴³/₉₄) *Teil II, Heft III G, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. August 1887. Taxänderungen.*

Die im Publikationsorgan Nr. 47, vom 22. November 1893, unter laufender Nummer 775, veröffentlichten ermäßigten Frachtsätze für Petroleum ab Mannheim badische Bahn, betragend:

für Glarus	293 Cts. per 100 kg.,
„ Netstall	290 „ „ „ „
„ Uster	240 „ „ „ „
„ Ziegelbrücke	281 „ „ „ „

werden mit Gültigkeit vom 7. November 1894 auch auf den Verkehr ab Ludwigshafen a. Rh. übertragen.

St. Gallen, den 23. Oktober 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

632. (⁴³/₉₄) Bestimmungen und Taxen für die Reexpedition von Getreide etc. in Romanshorn und Rorschach, vom 1. Oktober 1889. Verlängerung der Gültigkeit.

Die in unserer Bekanntmachung Nr. 846 im Publikationsorgan Nr. 52, vom 27. Dezember 1893, auf den Zeitpunkt der Einführung der neuen Hefte 3 und 4 der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Getreidetarife gekündeten Bestimmungen und Taxen für die Reexpedition von Getreide etc. in Romanshorn und Rorschach, vom 1. Oktober 1889, bleiben noch bis 31. Dezember 1894 in Wirksamkeit.

Zürich, den 20. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

633. (⁴³/₉₄) Güterverkehr Basel badische Bahn — Ostschweiz; Nachnahmeprovision.

Im Verkehr von Basel badische Bahn nach ostschweizerischen Stationen wird, wie in umgekehrter Richtung, die Nachnahmeprovision nach den Bestimmungen des Reglements und Tarifs für den Bezug von Nebengebühren auf den schweizerischen Bahnen erhoben.

Zürich, den 20. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausnahmetaxen.

634. (⁴³/₉₄) Transporte von raffiniertem Petroleum Basel badischer Bahnhof transit (Antwerpen) — Montreux, Lausanne und Verrières loco.

Für die Beförderung von raffiniertem Petroleum bei Aufgabe in Wagenladungen von 10 000 kg. in Fässern oder Reservoirwagen, welches ab Antwerpen (Bassins) transit *ausschließlich auf dem Bahnwege* bis Basel badischer Bahnhof transit gelangt ist, kommen mit sofortiger Gültigkeit für die Strecken Basel badischer Bahnhof transit — Montreux, Lausanne und Verrières loco folgende Ausnahmefrachtsätze zur Anwendung:

	Fr. pro 1000 kg.
Basel bad. Bhf. transit (Antwerpen Bassins transit) — Lausanne	16. 23
" " " " " " " — Montreux	19. 33
" " " " " " " — Verrières loco	8. 53

Basel, den 23. Oktober 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

C. Transitverkehr.

635. ^(48/94) *Teil III, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife, vom 1. Oktober 1894.*

Berichtigung von Publikationen.

Mit Bezugnahme auf unsere Publikation unter Ziffer 569 und 576 des Publikationsorgans vom 26. September 1894 bringen wir zur Kenntnis, daß das in Position 569 erwähnte Berichtigungsblatt nicht den österreichisch-ungarisch-schweizerischen, sondern den österreichisch-ungarisch-französischen Eisenbahnverband betrifft und der in Position 576 citierte Anhang nicht vom 1. September, sondern vom 1. Oktober 1894 an gültig ist.

Zürich, den 15. Oktober 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

636. ^(43/94) *Teil III, Heft 1, der österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife. Nachtrag II.*

Mit 1. November 1894 tritt zum Heft 1 der österreichisch-ungarisch-französischen Getreidetarife, vom 1. Dezember 1893, ein Nachtrag II in Kraft, welcher Änderungen und Ergänzungen der Taxtabelle und des Kilometerzeigers enthält.

Zürich, den 18. Oktober 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausnahmetaxen.

637. ^(48/94) *Sammelladungstaxen Bodenbach, Tetschen und Reichenberg — Romanshorn transit (Südfrankreich und Spanien). Kündung.*

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung unter Ziffer 198 im Publikationsorgan Nr. 13, vom 19. März 1887, bringen wir zur Kenntnis, daß die auf den 1. April 1887 zur Einführung gekommenen Sammelladungstaxen Bodenbach und Tetschen — Romanshorn transit von Fr. 45 und Reichenberg — Romanshorn transit von Fr. 48. 60 pro 1000 kg. auf 1. Februar 1895 außer Kraft treten.

Zürich, den 17. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Rückvergütungen.

638. (^{43/94}) *Deutsch-italienischer Güterverkehr. Rückvergütung auf Flachs- und Hanftransporten.*

Auf Sendungen von *Flachs, gebrecht oder gehechelt, Phormium und Hanf, roh oder gehechelt (ausgenommen Jute, Manilla- und Calcuttahanf), in Ballen*, welche per Schiff nach Genua P. C. Calate und S. Limbania Calate und Darsena gelangen und vom 22. Oktober 1894 an von da in Ladungen von mindestens 10 000 kg. pro Wagen und Frachtbrief via Pino-Gotthard direkt nach Füssen, Station der bayerischen Staatsbahn, befördert werden, wird auf der gegenwärtig bestehenden Taxe nördlich von Pino transit bis zur Durchführung der Ermäßigung im Tarifwege gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe eine Rückvergütung von Fr. 1. 83 per 1000 kg. gewährt.

Luzern, den 21. Oktober 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

639. (^{43/94}) *Heft 2 des belgisch-südwestdeutschen Gütertarifes (belgische Seehäfen — Basel). Abänderung.*

Im Heft 2 des belgisch-südwestdeutschen Gütertarifes (belgische Seehäfen — Basel) ist vom 1. Oktober 1894 ab die Bezeichnung „Bau- und Nutzholz“ im Ausnahmetarif 6, i, 2. Abteilung, geändert wie folgt: Holz, und zwar Balken, Bohlen, Bretter, Dauben- und Faßholz, Latten, Masten, Naben (roh vorgerichtet), Parkett-Friesen und -Platten, Pfähle, Platten, Schindeln, Schwellen für Eisenbahnen, Sparren, Stangen, Zimmerholz.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1894.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

640. (^{43/94}) *Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen im südwestdeutschen Verband. Abänderung.*

Am 1. Dezember 1894 tritt die im Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen im südwestdeutschen Verbands enthaltene Zusatzbestimmung (Ziffer 3) zu § 44 der Verkehrsordnung betreffend das Zusammenladen von Groß- und Kleinvieh außer Kraft.

Straßburg, den 13. Oktober 1894.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

641. (^{43/04}) Tarif für den Tierverkehr der badischen Staatsbahn mit der Bregthalbahn und der württembergischen Staatsbahn.

Am 1. Dezember 1894 wird die in den Tarifen für den Tierverkehr zwischen den Stationen der großherzoglich badischen Staatsbahn einerseits und den Stationen der württembergischen Staatsbahn und der Bregthalbahn anderseits zu § 44 der Verkehrsordnung enthaltene Zusatzbestimmung betreffend das Zusammenladen von Groß- und Kleinvieh mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 20. Oktober 1894:

Anstoßtaxen zur Bildung der direkten Frachtsätze für den Verkehr Genf transit, Verrières transit und Locle transit — Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn.

Genehmigt am 23. Oktober 1894:

1. Übertragung von ermäßigten Frachtsätzen für den Transport von Petrol ab Mannheim, badische Bahn, nach Glarus, Netstall, Uster und Ziegelbrücke auf den Verkehr mit Ludwigshafen a/Rh.

2. Nachtrag 2 zu Teil II, Heft 3, zweite Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife, enthaltend einige neue Schnitttaxen für die Strecken nördlich von Basel.

3. Direkte Frachtsätze für den Transport von frischem Obst in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Romanshorn und Brugg nach Isny, Station der württembergischen Staatsbahnen.

4. Nachtrag III zum Heft I B des Teiles II der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife, enthaltend neue Ausnahmetarife für Dachschiefer und für Cementplatten, sowie verschiedene Ergänzungen und Änderungen, unter Vorbehalt.

5. Nachtrag 2 zu Teil II, Heft 1, zweite Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

6. Übertragung der für die Beförderung von raffiniertem Petroleum bei Aufgabe in Ladungen von 10 000 kg. mit Provenienz Anvers (Bassins) transit gewährten ermäßigten Frachtsätze ab Delle transit und Basel S C B transit nach Verrières loco, Lausanne loco und Montreux loco auf Sendungen ab Basel badischer Bahnhof transit.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1894
Date	
Data	
Seite	519-520
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 780

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.